

Öffentliche Bekanntmachung

über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die vom Stadtrat der Stadt Schongau am 17.10.2006 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Schongau“ mit Erlass vom 29.04.2008, Nr. 610-2-1.14 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 27.10.2006 maßgebend.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich Begründung mit Umweltbericht im Stadtbauamt (Rathaus, Münzstr.1-3, II. Stock links, Zimmer 20) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schongau, den 28.05.2008

Stadt Schongau


Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister

angeheftet am: 29.05.2008

abgenommen am:

26.9.08 *Stroef*